

EG SOLAR

Entwicklungshilfegruppe Staatl. Berufsschule Altötting e.V.

EG Solar e.V. • Solares Kühlen • Heckenstr. 17 • 84558 Kirchweidach

Büro: Neuöttinger Straße 64 c
84503 Altötting
Telefon: (08671) 96 99 37
E-Mail: eg-solar@t-online.de
Homepage: www.eg-solar.de

Vorstand (Stand Jan 2016):

1. Vorsitzender: Hans Michlbauer
 2. Vorsitzender: Jörg Herrle
 - Kassiererin: Simone Kopp
 - Schriftführer: Mario Beier
- Beisitzende/r: Rohrbeck Erwin, Klaus Renno, Markus Voglsamer

Satzung des Vereins

"Entwicklungshilfegruppe Solarkocher der Staatlichen Berufsschule Altötting"
(Abschrift des Originals vom 5. Mai 1993)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Entwicklungshilfegruppe Solarkocher der Staatl. Berufsschule Altötting", Abkürzung "EG Solar".
2. Sitz des Vereins ist Altötting.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Name wird sodann mit dem Zusatz "e.V." versehen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck

Der Verein unterstützt weltweit Hilfsbedürftige, um ihnen durch Hilfe zur Selbsthilfe ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Aufgaben sind im besonderen:

Förderung von wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfevorhaben im Umweltschutzbereich, insbesondere bei der Nutzung der Sonnenenergie für Kochzwecke

Dies geschieht durch Technologietransfer, wo nötig auch durch direkte finanzielle und materielle Unterstützung entsprechender Projekte. Empfänger von Fördermitteln verpflichten sich, dem Verein über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.

Die Verbesserung der Umweltbildung und -ausbildung, durch

- ~ die weltweite Verbreitung des Wissens um Sinn, Nutzen und Machbarkeit der Sonnenenergienutzung
- ~ das Aufzeigen der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedeutung für den Einzelnen und die Menschheit
- ~ die Unterstützung bei der Entwicklung selbständiger wirtschaftlicher und sozialer Handlungskompetenz und
- ~ die praktische Vermittlung notwendiger technischer Fertigkeiten in diesem Bereich, die auch geeignet sind, berufliche Chancen des einzelnen zu verbessern oder neu zu eröffnen.

Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen zur Bewußtseinsbildung im Sinne des Vereinszwecks und zur Finanzierung von Vereinsprojekten.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er sieht sich nicht als Konkurrenz zu anderen Hilfsorganisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3 a) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3 b) Fördermitglied kann ebenfalls jede natürliche und juristische Person werden. Die Fördermitgliedschaft erwirbt, wer einen unterzeichneten Antrag an den Verein richtet.

Die Mitgliedschaft als ordentliches und Fördermitglied erlischt:

1. Durch Tod
2. Durch förmliche Ausschließung
3. Durch Austritt

Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.

§ 4 Vereinsbeitrag

Wir erheben einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5 Mitgliederrechte und Pflichten

- 5 a) Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ausübung der ihr zustehenden Rechte sowie zum Besuch von Vereinsveranstaltungen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet dazu, die Aufgaben und den Zweck des Vereins durch aktive Mitarbeit zu fördern und die festgesetzten Vereinsbeiträge zu leisten.

- 5 b) Fördermitglieder

Die Fördermitgliedschaft berechtigt zum Besuch von Vereinsveranstaltungen. Fördermitglieder erhalten Informationen über das Vereinsgeschehen und jährlich einen Rechenschaftsbericht über Verwendung der Förderbeiträge.

Die Fördermitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mindestförderbeitrags.

§ 6 Ausschluß von Mitgliedern

Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 7 Organe

Die Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- ~ dem 1. Vorsitzenden
- ~ dem 2. Vorsitzenden
- ~ dem Schriftführer
- ~ dem Kassier
- ~ drei Beisitzer.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den beiden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.

Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassier Buch und gibt bei jeder Mitgliederversammlung einen kurzen Bericht über Einnahmen und Ausgaben.

Die Kassenführung wird von zwei Kassenrevisoren geprüft, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entlastung des Vorstands, gegebenenfalls Neuwahl
2. Klärung organisatorischer Fragen
3. Beschlußfassung über wesentliche Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- ~ mindestens einmal jährlich durch den Vorstand
- ~ auf Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.

Die Versammlungsbeschlüsse werden protokollarisch niedergelegt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlußfassung ist eine Drei-Viertel-Stimmenmehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist an die Staatliche Berufsschule Altötting mit der Maßgabe zu überweisen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Als Gründungsdatum gilt der 05. 05. 1993.

Gezeichnet
die Gründungsmitglieder

(Hans Michlbauer, R. Motzet, Werner Holzhammer, Manfred Lipke, I. Praßl, Elke Kausch, Günther Bautz, Richard Salzeder, Gerhard Jobst, Nikolaus Himmelstoß.)

Der Verein Entwicklungshilfegruppe Solarkocher der Staatlichen Berufsschule Altötting e.V., Sitz Altötting, dessen Satzung am 5. 5. 93 errichtet ist, wurde am 10.8.1993 unter Nr. VR 387 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Altötting eingetragen.

*Amtsgericht Altötting
Altötting, den 12.8.1993
Gezeichnet
Pritzl (AInsp.)*